

VCI UND BDSAV-STELLUNGNAHME

Entwurf zur Anpassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 23.08.23 (BT-Drs. 20/8106)

Gemeinsame Stellungnahme von VCI und BDSAV zu den Bundestags- und Bundesratsberatungen

VORBEMERKUNG

Mit der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung (WI BREF) im Dezember 2019 ist eine Novelle der 17. BImSchV unabdingbar. Wir begrüßen zunächst, dass sich der Kabinettsentwurf der 17. BImSchV an den oberen Emissionsbandbreiten orientiert hat, bedauern aber, dass unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf von wenigen Klarstellungen und ansatzweise richtigen, aber zu kurzen Übergangsfristen abgesehen, keine Berücksichtigung gefunden hat. Kritisch anzumerken ist, dass die BVT-Schlussfolgerungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 erst „kurz vor Toresschluss“ in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Das darf nicht auf dem Rücken der betroffenen Unternehmen ausgetragen werden.

Besonders kritisch sehen wir deshalb die nach wie vor unzureichenden Übergangsfristen.

Eine rechtssichere Einhaltung aller Anforderungen ist aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist so gut wie ausgeschlossen. Deshalb ist es – neben weiteren Änderungen im Detail (siehe nachfolgend II) – aus unserer Sicht zwingend geboten und unser Hauptanliegen, angemessene Übergangsfristen zu gewähren, die den EU-Vorgaben Rechnung tragen, aber dort, wo es möglich ist, angemessene und praxisgerechte Übergangsregelungen einräumen (siehe nachfolgend I).

I. HAUPTANLIEGEN - ÜBERGANGSFRISTEN

Es gibt vom Grundsatz her drei Arten von Änderungen mit unterschiedlichen Optionen zur Umsetzung und deren Fristen, die man an folgenden Beispielen festmachen kann:

Grenzwertanpassung an BVT- Emissionsbandbreiten	Basierend auf BVT-Schlussfolgerungen: fristgerechte Umsetzung zwingend, aber 1:1 Umsetzung, also auch Übernahme von Optionen in den Fußnoten des BREF
Anforderungen an das Umweltmanagementsystem	Basierend auf BVT-Schlussfolgerungen, aber keine vorgegebene Frist zur Umsetzung (da nicht umsetzungspflichtig)
Jahresmittelwerte	Gehen über die BREF hinaus, keine direkte EU- Vorgabe,

Solange das Verordnungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen ist, können die Betreiber nicht sicher sein, welche Anforderungen am Ende tatsächlich festgelegt werden. Für die Planungen und Investitionen bei Umbau, für die Nachrüstungen bestehender Anlagen und Investitionen bei Neuanlagen sind die exakten Grenzwerte entscheidend. Hinzu kommen noch weitere Bestimmungen aus den BVT-Schlussfolgerungen, wie beispielsweise die Einführung eines Umweltmanagementsystems, die Installation einer Radioaktivitätserkennung, Anforderungen an die Energieeffizienz etc., die umgesetzt werden müssen. Es besteht also unverändert ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, auch wenn sich die Anlagenbetreiber vom Grundsatz her – soweit möglich - auf die absehbaren Änderungen einstellen: konkrete Maßnahmen bedürfen aber präziser Vorgaben in der nationalen Verordnung. Die verzögerte Umsetzung ist von den Anlagenbetreibern nicht zu vertreten, so dass wir mit Nachdruck um Gewährung angemessener Fristen bitten:

Grenzwertanpassung	Mit Veröffentlichung der Verordnung, aber nur für zwingende Regelungen: Übernahme von Fußnoten aus dem BREF und keine Verschärfung der Jahresmittelwerte
Anforderungen an das Umweltmanagementsystem;	Die Anforderungen sollten erst mit abgeschlossener Umsetzung der IED gelten.
Anforderungen an die Beprobung von Abfällen; periodische Messung von N ₂ O; Messung während OTNOC	Die Anforderungen könnten frühestens ab Mitte 2025 umgesetzt werden, bedürfen aber dringend eines ausreichenden Vorlaufs

Zu Recht wird in der Begründung des Entwurfs betont (siehe Seite 41), dass die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010, die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden sollen, nur unmittelbar für Anlagen gelten, die keine bestehenden Anlagen sind. Für bestehende Anlagen bedarf es in der Tat aus den genannten Gründen entsprechender Übergangsregelungen auch für die Grenzwertanpassungen, insbesondere bei den Jahresmittelwerten, die im Übrigen nicht ohne zwingenden Grund verschärft werden sollten. Hier ist der Verordnungsentwurf nach wie vor unzureichend. Die Übergangsregelung für die Jahresmittelwerte für Stickoxide und Quecksilber für alle bestehenden Anlagen in §28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zum 4. Dezember 2025 ist kein akzeptabler Lösungsansatz.

Nach Artikel 1 Nr. 23 a des Entwurfs gelten die entsprechenden Jahresmittelwerte für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger darüber hinaus zwar erst ab 4.12.2028, aber das ist unverändert „zu kurz gesprungen“. Insbesondere mittelständische Unternehmen können diese Herausforderungen und Investitionen nicht bewältigen. Da das EU-Recht – wie in der Begründung zu Recht hervorgehoben wird (S. 38) - keine Anforderungen im Jahresmittel vorsieht, lässt das EU-Recht weitergehende Regelungen zu –**wir fordern deshalb mit Nachdruck ein, dass der Jahresmittelwert für Anlagen kleiner 50 MW gänzlich gestrichen und für größere Anlagen beim NOX-Wert auf das EU-rechtlich zwingende Maß reduziert wird.**

BEGRÜNDUNG ZU ÜBERGANGSFRISTEN

- Der VCI und der BDSAV erkennen die Umsetzungsverpflichtung und damit die Fristsetzung der BVT-Emissionsbandbreiten an, fordern aber mit Nachdruck, dass bestehende Optionen in den BREF (Stichwort Fußnoten und Jahresmittelwerte) genutzt werden. Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass nicht alle Grenzwerte fristgerecht eingehalten werden können (fehlende Messgeräte, für NO_x-Maßnahmen nicht umsetzbar).
- Mehrere Anforderungen – insbesondere das Umweltmanagementsystem – beanspruchen nicht die gleiche Umsetzungsverpflichtung wie die BVT-Emissionsbandbreiten. Das heißt, es bestehen Optionen bei den Umsetzungsfristen, die aufgrund der späten Umsetzung in die nationalen Regelungen zu Gunsten der Betreiber genutzt werden sollten.
- Sollte die neue IED ein Umweltmanagementsystem vorschreiben, wäre auch die 17.BImSchV in Bezug auf das Umweltmanagementsystem ggf. erneut anzupassen. Beide Entwürfe zum verpflichtenden Umweltmanagementsystem (nach Artikel 14a sowohl der EU-Kommission als auch des EU-Rates) beinhalten diverse andere Aspekte als das Umweltmanagementsystem der BVT-Schlussfolgerungen. Das würde bedeuten, dass Betreiber innerhalb kürzester Zeit ein einzuführendes System wieder umstellen müssten.
- Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es noch keine zertifizierten Systeme und Gutachter am Markt gibt. Allein deswegen sind längere Fristen zur Umsetzung geboten. Die periodische Begutachtung durch einen zertifizierten Gutachter ergeben sich übrigens nicht aus den BVT-Schlussfolgerungen. Nur in der IED-Novelle wird derzeit noch diskutiert wie oft das System überprüft werden muss.
- Einzubeziehen ist, dass die Beprobung aller Abfallanlieferungen den Aufbau von Lagerkapazitäten, der Beschaffung von Messvorrichtungen und ggf. zusätzliches Personal benötigt. Allein aus organisatorischen und ggf. auch baulichen Anforderungen halten wir eine Übergangsfrist von zwei Jahren für sinnvoll.
- Schließlich kann auch die Installation einer Radioaktivitätserkennung in der Sonderabfallverbrennung in komplexen Anlagen mit diversen Anlieferungen nicht innerhalb kürzester Zeit gewährleistet werden. Die Bestellung und Installation sowie Kalibrierung der Einrichtung benötigt eine längere Vorlaufzeit.
- Inwieweit Anforderungen an die Wärmenutzung/Energieeffizienz verpflichtend sein werden, wird erst mit der neuen IED vollständig und verbindlich beantwortet werden können. Daher sollte allein aus diesem Grund eine Übergangsfrist gewährt werden. Anzumerken ist, dass Richtwerte für Energieeffizienz zielführender sind als Grenzwerte.

II. WEITERE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

AUS UNSERER SICHT BESTEHT IN WEITEREN DETAILS ÄNDERUNGSBEDARF. VIELE ANFORDERUNGEN DES WI BREF GESTATTEN FLEXIBILITÄT UND AUSNAHMEN, DIE EINZUBEZIEHEN SIND. DIES GESTATTET ES IM EINZELFALL, DIE SITUATION VOR ORT SOWIE ANLAGENSPEZIKA EINZUBEZIEHEN. LETZTLICH ZIELT DIES DARAUF AB, DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UNSERER ANLAGEN INNERHALB DER EU ZU ERHALTEN.

WIR HALTEN IM EINZELNEN FOLGENDE ÄNDERUNGEN FÜR GEBOTEN:

„Zur Untersuchung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe hat der Betreiber einer in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichneten Abfallverbrennungsanlage eine Radioaktivitätserkennung zu installieren. Satz 2 gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen

- 1. ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird oder*
- 2. wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden. „*

Der Begriff „ausschließlich“ ist unpräzise und bedarf der Konkretisierung; dies gilt auch für den Rechtsbegriff „wiederkehrend“. Es gibt Klärschlammverbrennungsanlagen, die hauptsächlich Klärschlamm verbrennen, aber eben auch EBS, Rückstände aus der chemischen Industrie, Tiermehl etc. Ausgehend davon, dass über elektronische Nachweisführung, Begleitscheine und Betriebsführungssysteme nur bekannte Abfälle verbrannt werden, lässt der Begriff nach unserem Verständnis zu, dass diese Fallgestaltung von der Ausnahme erfasst ist. Eindeutig ist dies indes nicht. Daher wäre es sinnvoll „wiederkehrend“ zu streichen. Die Einschränkung, dass es „wiederkehrende“ Abfälle sein dürfen, ergibt sich nicht aus den BVT-Schlussfolgerungen ohnehin nicht zwingend (beschreibende Schlussfolgerung).

Lösungsvorschlag:

- Streichen des Wortes „ausschließlich“
- Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden: „Satz gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird oder für Abfallverbrennungsanlagen, die wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrennen.“

Änderung Nr. 5 a) bb) (§ 4 Errichtung und Beschaffenheit der Anlagen) sowie Anlage 6:

„Zur Verbesserung der allgemeinen Umwelleistung hat der Betreiber einer in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichneten Anlage ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 einzuführen, dass die Anlage umfasst, und unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1, Ausgabe Februar 2014, anzuwenden. [...]“

Und Anlage 6:

„Die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 zur Verbesserung der allgemeinen Umwelleistungen gelten als erfüllt, wenn

1. das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingeführt wird oder

2. ein vergleichbares Umweltmanagementsystem eingeführt wird, das die folgenden Merkmale aufweist: [...]“

Betroffenheit:

Der Verordnungstext ist aus unserer Sicht nicht eindeutig genug, ob auch ein bestehendes, standortbezogenes Umweltmanagementsystem, dass die Verbrennungsanlage umfasst, weiterhin gültig ist. Die Festschreibung eines anlagenscharfen Managementsystems führt lediglich zu einer Erhöhung der internen und externen Berichtspflichten, ohne dabei wirklich eine Verbesserung der Umwelleistung zu bewirken oder hierzu beizutragen. Anlagen in der chemischen Industrie, aber auch bei anderen Anlagen, sind zudem im Verbund integriert, weswegen ein standortbezogenes Umweltmanagementsystem die Gesamtheit besser erfassen kann als das hier vorgeschlagene System.

Aus der bisherigen Formulierung Im Anhang 6 ist nicht ersichtlich, weshalb die ISO 14001 nicht als grundsätzliche Anforderung zur Verbesserung der Umwelleistung nach § 4 Abs.1 benannt wird. Durch die umfassenden Validierungen nach EMAS sowie Zertifizierung nach ISO 14001 sind nahezu alle Anforderungen nach Anlage 6 abgedeckt. Sofern der Gesetzgeber hier bewusst zusätzliche Merkmale für ein Umweltmanagementsystem vorgesehen hätte oder Schwerpunkte setzen möchte, dann sollten diese explizit benannt werden, ansonsten sollte auf bestehende Strukturen und Überprüfungsmechanismen aufgebaut werden.

In der Anlage 6 letzter Absatz wird ein dreijähriger Überprüfungsmechanismus implizit festgelegt, der sich nicht aus den BVT-Anforderungen ergibt. Diese Überprüfung würde zudem die Behördenpflicht zur Überwachung der Anforderungen auf die Umweltgutachter verlagern.

Dann obliegt es faktisch wieder dem Zertifizierer, je nach Größe der Anlage nach Augenmaß die relevanten Details einzufordern.

Außerdem ist die Begründung des Referentenentwurfs insoweit missverständlich, wenn dort ausgeführt wird: „Die Einführung eines auf die einzelne Anlage bezogenen Umweltmanagementsystems ist nicht zwingend. Der Betreiber kann auch ein mehrere Anlagen umfassendes Umweltmanagementsystem einführen, sofern die Anlage Teil des Umweltmanagementsystems ist und das Umweltmanagementsystem in Bezug auf die Anlage den vorgegebenen Anforderungen entspricht.“ Dies ergibt sich aus dem Verordnungstext in dieser Form gerade nicht und muss daher entsprechend klargestellt werden.

Lösungsvorschlag:

- Streichen von „Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 einzuführen“.
- Sollte der in erster Priorität geforderten Streichung nicht gefolgt werden, sollten zumindest folgende Änderungen vorgenommen werden:
 - Wie bereits in der Vorbemerkung gefordert, sollte das UMS nicht vor einer finalen Umsetzung der IED angewendet werden.
 - In Anlage 6 soll der Satz 1 wie folgt geändert werden:
 - I. Die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen gelten als erfüllt, wenn 1. das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder ISO 14001, eingeführt werden. Ein gesondertes anlagenspezifisches Umweltmanagementsystem kann entfallen, wenn die Verbrennungsanlage bereits Bestandteil eines zertifizierten Umweltmanagementsystems ist.
 - Im Anschluss beginnt Satz 2:
 - Alternativ kann ein vergleichbares Umweltmanagementsystem eingeführt werden, das die folgenden ...
 - Die Ausweisung der Umweltauswirkung über die Lebensdauer muss zwingend gestrichen werden.
 - Das Benchmarking sollte ebenfalls gestrichen werden.
 - In Anlage 6c) bb) sollte das Wort „insbesondere“ durch „beispielsweise“ ersetzt werden.
 - Des Weiteren sollte der letzte Absatz wie folgt gefasst werden: Sofern aufgrund fehlender Registrierung nach EMAS ein Umweltmanagementsystem nach Satz 1 Nummer 2 eingeführt werden muss, und keine Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegt, ist die Erfüllung der in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 aufgeführten Merkmale durch einen nach § 9 Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach § 10 Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation, dessen oder deren Zulassungsbereich den Wirtschaftszweig der Anlage umfasst, im Intervall von drei Jahren nachzuweisen.

Zu Nr. 7 b) (§8 NOx-Regelung in Absatz 2 Nr. 3)

Abs. 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. abweichend von Abs. 1 Nummer 1 f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert“; und sollte um folgenden Halbsatz ergänzt werden: „sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ als Tagesmittelwert“.

Betroffenheit:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 sieht in der Tab. 6/Fußnote 2 folgende Ausnahmeregelung ausdrücklich vor, sodass sie auch in das nationale Recht in den Verordnungstext zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 als Einschub zu übernehmen ist: „; sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ für den Tagesmittelwert“. Zumindest in der Begründung muss deutlich hervorgehoben werden, dass diese Option, die der Durchführungsbeschluss ausdrücklich eröffnet, in der Vollzugspraxis angewendet werden kann. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb den Anlagen, die diese technische Variante nutzen, diese Ausnahmemöglichkeit verwehrt werden soll.

Um sicherzustellen, dass die Fußnote nicht „ins Leere“ läuft, bedarf es auch der Beibehaltung des bestehenden § 10 Abs. 3 (siehe hierzu nachfolgend zu Ziffer 8).

Eine hohe Betroffenheit sehen wir insbesondere bei kleinen Anlagen, mit einem Durchsatz von unter 10t/pro Tag. Diese Anlagen können technisch und wirtschaftlich nicht mit einer SCR ausgerüstet werden. Hinzu kommt, dass diese Anlagen meist nur spezifische, eigenen Abfälle aus bekannter Herkunft einsetzen.

Lösungsvorschlag:

Die Fußnote „sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ als Tagesmittelwert“ sollte mit aufgenommen werden. Zudem sollte sich dies auch in der Begründung wiederfinden.

Zu Nr. 7 b) (§8 Staub-Regelung in Absatz 2)

Abs. 2 des §8 soll gestrichen werden. Demnach gilt für kleinere Anlagen ein Staubgrenzwert von 10 mg/m³.

Betroffenheit:

Für bestehende Anlagen, die mehr als 25% flüssige Rückstände verbrennen ist dies nicht dauerhaft einhaltbar. Gleichzeitig gibt es in der Fußnote der BVT 25 die Ausnahme, dass bei Verbrennung von gefährlichen Abfällen (und wenn zusätzlich kein Gewebefilter einsetzbar ist) der obere Wert der Emissionsbandbreite bei 7 mg/m³ liegen kann.

Lösungsvorschlag:

- Die Fußnote sollte mit aufgenommen werden: Ergänzung von Nr. 4 in Absatz 2:
„4. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Anlagen, die der Verbrennung gefährlicher Abfälle dienen und für die kein Gewebefilter anwendbar ist, ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 7 mg/m³ für den Tagesmittelwert.“

Änderung Nr. 8 b) (§ 10 Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte) i.V.m. Nr. 7 b) Nr.3 (§ 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen):

Gemäß Nummer 8 soll in §10 der Absatz 3 gestrichen werden, wonach der JMW von 100 mg/m³ für NO_x nun auch für bestehende Anlagen ≤ 50 MW gelten soll. Gleichzeitig soll für bestehende Anlagen ein TMW von 150 mg/m³ (Nummer 7b Nr.3) gelten. Derzeit gibt es keinen JMW für Anlagen kleiner 50 MW.

Der neue JMW basiert nicht auf einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen, sondern wird nur indirekt und branchenunspezifisch aus den übergreifenden Anforderungen der 43. BImSchV abgeleitet. Die erweiterten Emissionsreduktionen gelten erst ab 2030. Die zeitlichen Umsetzungsvorgaben des WI BREF sind hier nicht anwendbar.

Betroffenheit:

Bei kleineren Anlagen (Abfall- und Abfallmitverbrennung) ist oftmals keine SCR wirtschaftlich zu betreiben. Diesen Umstand zollt die Fußnote 2 in Tabelle 6 des WI BREF Tribut („Das obere Ende der Bandbreite beträgt 180 mg/Nm³,

sofern SCR nicht anwendbar ist“). Eine Umsetzung der Fußnote erfolgt mit dem Regelungsvorschlag nicht ist aber – wie gefordert – erforderlich (s.o.).

Der nun geforderte JMW ist nur einhaltbar, wenn dauerhaft ein TMW von 100 mg/m³ eingehalten wird. Das heißt aber im Ergebnis, dass Anlagen kleiner 50 MW eine 50% Grenzwertreduzierung erfahren werden. Aus den BVT-Schlussfolgerung 29 ergibt sich diese Reduzierung gerade nicht (siehe auch Begründung des Verordnungsentwurfs, S. 38.)

Wir geben zudem zu bedenken, dass der neue Satz in §17 Absatz 4 „Halbstundenmittelwerte ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 4 zu berechnen“ für viele Sonderabfallverbrennungsanlagen und thermische Nachverbrennungsanlagen (Mitverbrennungsanlagen) keine Erleichterung bringt, da oftmals höhere Sauerstoffkonzentrationen im Abgas (am Kamin) vorliegen und damit stets auf 11% „heruntergerechnet“ werden muss. Damit ergeben sich rein rechnerisch höhere Emissionswerte bzw. ein niedrigerer Grenzwert.

Lösungsvorschlag:

- ◆ Absatz 3 wird nicht gestrichen und unverändert beibehalten.

Die Einhaltung des JMW für NO_x ist für Anlagen < 50 MW nicht oder nur mit wirtschaftlich völlig unverhältnismäßigen Maßnahmen möglich, die in Einzelfällen den Weiterbetrieb in Frage stellen und existenzgefährdend sind.

Wir bitten die oben aufgeführten Punkte – insbesondere die Übergangsfristen - zu berücksichtigen. Zudem stehen wir für Gespräche und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Gemeinsames Ziel beider Verbände war und ist eine schnelle und fristgerechte Umsetzung des WI BREF in nationales Recht unter Beibehaltung der Rechtssicherheit und ausreichend Zeit, die neuen Anforderungen an den Anlagen umsetzen zu können.



RA Jörg Rüdiger
Geschäftsführer BDSAV

Verband der
Chemischen Industrie e.V.
Wir gestalten Zukunft.




Ansprechpartner: Dipl. Ing. Benjamin Wiechmann

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 (69) 2556-1364 | E wiechmann@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.